

Änderung der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat in seiner 45. Sitzung am 27. Mai 2009 aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 4. Mai 2009 über die Änderung der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 2. Juli 2008, genehmigt:

1. § 6 lautet wie folgt:

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des Business Core (BC) im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

- Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Personalmanagement und Organisation im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - o Personalmanagement, Team- und Entscheidungstechnik, PI, 3 ECTS
 - o Organisation, PI, 3 ECTS
- Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Volkswirtschaftslehre im Umfang von 3 ECTS zu absolvieren:
 - o Mikroökonomie, PI, 3 ECTS
- Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Rechnungswesen und Finanzierung im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - o Finanz- und Rechnungswesen, PI, 3 ECTS
 - o Controlling, PI, 3 ECTS
- Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Marketing und Märkte im Umfang von 3 ECTS zu absolvieren:
 - o Marketingmanagement, PI, 3 ECTS
- Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Prozessmanagement und Informationssysteme im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - o Prozessmanagement, PI, 3 ECTS
 - o Informationssysteme, PI, 3 ECTS
- Folgende Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Fachs Führung und Ethik im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren:
 - o Führung, PI, 3 ECTS
 - o Ethik und soziale Unternehmensverantwortung, PI, 3 ECTS

(2) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende vertiefende Fächer im Umfang von 26 ECTS zu absolvieren:

- Gesundheitsökonomie und -politik, 12 ECTS
- Gesundheitsmanagement, 6 ECTS
- Rechtliche Grundlagen, 5 ECTS
- Management: Soziale Dimension, 1 ECTS
- Interdisziplinäres Projektlernen, 2 ECTS

- (3) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Projektarbeit im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

2. § 7 lautet wie folgt:

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Jede Lehrveranstaltung wird entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen oder hat prüfungsimmanenten Charakter.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzige Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- (3) Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht oder nicht ausschließlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (4) Das konkrete Lehrveranstaltungsangebot, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Prüfungsart der Lehrveranstaltungen der vertiefenden Fächer werden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen gemäß § 22 Abs 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien durch den Vizerektor für Lehre festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden.
- (6) Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 6 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsheiterin oder den Lehrgangsheiter.
- (7) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Projektarbeit sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

3. Der bisherige § 11 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Änderungen dieses Curriculums gemäß Beschluss der Lehrgangskommission vom 4. Mai 2009, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 27. Mai 2009, treten am 1. Juni 2009 in Kraft.

4. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Personen, die zum Universitätslehrgang „Health Care Management“ nach der im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 2. Juli 2008 veröffentlichten Fassung bereits zugelassen sind, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Univ.Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Vorsitzende des Senats